

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 28. November 1927.

59. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 225.) Anderweite Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bei der Festsetzung der Ruhestands- und der Hinterbliebenenzuschüsse für die Geistlichen und deren Witwen. — (Nr. 226.) Aufwertung von Pommerschen Pfandbriefen. — (Nr. 227.) Vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927. — (Nr. 228.) Mehrgewaltigerfonds. — (Nr. 229.) Kirchlicher Wohlfahrts- und Jugenddienst. — (Nr. 230.) Kirchliches Jahrbuch 1927. — (Nr. 231.) Evangelische Grenzland-Volkshochschule Brenthoffheim in Wehle, Grenzmark Posen-Westpreußen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. November 1927.

(Nr. 225.) **Anderweite Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bei der Festsetzung der Ruhestands- und der Hinterbliebenenzuschüsse für die Geistlichen und deren Witwen.**

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 10. November 1927.

E. D. I. 8643.

Unter Zustimmung der Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie der Finanzen ermächtigen wir hiermit die Konsistorien

**bei der Festsetzung der Ruhestands- und der Hinterbliebenenzuschüsse**

gemäß den §§ 14 ff. und den §§ 19 ff. der Grundzüge vom 31. Juli 1923 (R. G. B. Bl. S. 35 ff.) sowie den seither dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen.

## I.

bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der aus dem Amte geschiedenen und zurzeit im Ruhestand lebenden und der durch Tod oder Emeritierung ausgeschiedenen, inzwischen unter Hinterlassung von Hinterbliebenen i. S. der §§ 19 ff. a. a. O. verstorbenen Geistlichen sowie der künftig durch Tod oder Emeritierung aus dem Amte scheidenden Geistlichen, die während des Zeitraumes vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 in einem kirchlichen Amte oder im Reichs-, aktiven Militär- oder unmittelbaren preußischen Staatsdienst oder in Preußen im öffentlichen Schuldienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens 6 Monate beträgt, anderthalbfach anzurechnen, wobei die Bestimmungen des § 2 des preußischen Staatsgesetzes vom 23. November 1920 — G. S. 1921 S. 89 — sinngemäß anzuwenden sind und die erhöhte Anrechnung der Zeit im Dienst der freiwilligen Krankenpflege nur statthaft ist, soweit der Geistliche gleichzeitig in kirchlichem Amt stand oder aus ihm beurlaubt war;

## II.

in das ruhegehaltsfähige Dienstinkommen der aus dem Ephoralamt durch Emeritierung oder Tod ausgeschiedenen Superintendenten, soweit sie zurzeit noch im Ruhestande leben bzw. jetzt noch lebende bezugsberechtigte Hinterbliebene hinterlassen haben, sowie der künftig aus dem Ephoralamt durch Emeritierung oder Tod ausscheidenden Superintendenten auch die ihnen in dieser Eigenschaft aus Staatsmitteln gewährten Ephoralbezüge mit einem Jahresbetrag von 500 *R.M.* einzurechnen;

## III.

die Vorschriften des § 15 Nr. 3 bzw. § 20 Abs. 2 a. a. O. betreffend Berechnung der Ruhegehalts- bzw. Witwen- und Waisenbezüge aus dem Dienstinkommen einer Beförderungsstelle mit gehobener Grundgehaltstafel (Gruppe XI) auch anzuwenden:

1. auf diejenigen Ruhestandsgeistlichen, die vor dem 1. Juli 1923 aus dem bis zu ihrer Emeritierung bekleideten kirchenregimentlichen Amt eines Superintendenten ausgeschieden sind;

2. auf die Wittwen und Waisen von solchen Geistlichen, die vor dem 1. Juli 1923 aus dem bis zu ihrer Emeritierung oder ihrem Ableben bekleideten kirchenregimentlichen Amt eines Superintendenten ausgeschieden sind.

Die laufenden Ruhestands- bzw. Hinterbliebenenbezüge aller durch die vorstehenden Maßnahmen berührten Ruhestandsgeistlichen, Wittwen und Waisen sind mit Wirkung vom 1. April 1927 ab entsprechend neu festzusetzen. Dieser Neufestsetzung sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab die durch unseren Erlaß vom 11. Oktober d. Js. — I 8311 — angeordneten Vorschüsse anzupassen. Die dadurch bedingten Mehrbeträge an Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüssen bzw. an Vorschüssen für die seit dem 1. April 1927 bzw. 1. Oktober 1927 bereits abgelaufenen Bezugsmonate sind alsbald in einer Summe zahlbar zu machen usw.

Für den Präsidenten:

gez. D. S u n d t.

An die Evangelischen Konsistorien. Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen mit dem Ersuchen, die in ihren Pfargemeinden wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen umgehend von dem Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen.

Die Anweisung der hiernach etwa erforderlichen Mehrbeträge an Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüssen wird nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Egb. II. Nr. 756.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. November 1927.

**(Nr. 226.) Aufwertung von Pommerschen Pfandbriefen.**

Wie uns bekannt geworden ist, hat die Pommersche Generallandschaftsdirektion in Stettin auf Grund des Artikels 2 der 2. Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 16. November 1926 folgende Pfandbriefe der Pommerschen Landschaft zum 30. November 1927 zur Rückzahlung gekündigt, und zwar:

1. Gutspfandbriefe, Goldmarkwert 100 %, rückzahlbar mit 27,10 % des Goldmarkwertes;
2. Pfandbriefe, ausgestellt 2. Januar 1922, Goldmarkwert 2,52 %, rückzahlbar mit 26 % des Goldmarkwertes;
3. Pfandbriefe, ausgestellt 1. Juli 1922, Goldmarkwert 0,95 %, rückzahlbar mit 26 % des Goldmarkwertes;
4. Pfandbriefe, ausgestellt 2. Januar 1923, Goldmarkwert 0,0494 %, rückzahlbar mit 26 % des Goldmarkwertes;
5. Pfandbriefe, ausgestellt 1. Juli 1923, Goldmarkwert 0,00287 %, rückzahlbar mit 26 % des Goldmarkwertes.

Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte usw. unter Hinweis auf unsere frühere Rundverfügung vom 19. Januar 1927 — Egb. IV Nr. 120 — (Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 22), dafür Sorge zu tragen, daß in den fraglichen Fällen die entsprechenden Pfandbriefe zur Einlösung eingereicht werden.

Der Erlös ist bestimmungsgemäß mündelsicher anzulegen. Bei größeren Summen ist darauf Bedacht zu nehmen, diese möglichst zum Erwerb von Grundstücken zu verwenden.

Egb. IV. Nr. 2784.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 21. November 1927.

**(Nr. 227.) Vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927.**

Nachstehend geben wir die Verordnung über die vereinfachte Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1927 vom 2. August 1927 bekannt:

Auf Grund des § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I Seite 189) wird folgendes bestimmt:

## § 1.

Für die im Kalenderjahr 1927 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind abweichend von den Vorschriften der §§ 46 bis 49, 51, 52, 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) die Lohnsteuer-Überweisungsblätter, Lohnsteuerausweise und Nachweisungen, die Zusammenstellung und die Steuerkarten mit Einlagebogen nur nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung einzureichen.

## § 2.

(1) Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1927 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Überweisungs- und Behördenverfahren nach §§ 42 bis 45, 50 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen haben, haben nach Ablauf des Kalenderjahres 1927 in die Lohnsteuer-Überweisungslisten (Muster 1) nur diejenigen Arbeitnehmer aufzunehmen, die im Kalenderjahr 1927 während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils derselben in einer anderen Gemeinde (Sitzgemeinde) als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

(2) Als Beschäftigungsgemeinde gilt die Gemeinde derjenigen Betriebsstätte, von der aus die Steuerabzugsbeträge für im Kalenderjahr 1927 gezahlten Arbeitslohn an eine Kasse der Reichsfinanzverwaltung abgeführt worden sind. Im Behördenverfahren ist der Sitz der abführenden Kasse maßgebend.

## § 3.

(1) Hat ein Arbeitgeber Arbeitnehmer beschäftigt, die während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils derselben in anderen Gemeinden als in der Beschäftigungsgemeinde einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, so ist für jede dieser Gemeinden (Sitzgemeinden) eine besondere Lohnsteuer-Überweisungsliste auszuschreiben.

(2) Arbeitnehmer, die während der Dauer der Beschäftigung im Deutschen Reich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sind für sich in einer gemeinsamen Lohnsteuer-Überweisungsliste zusammen aufzuführen.

(3) Besitzt der Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, von denen aus im Kalenderjahr 1927 Steuerabzugsbeträge abgeführt worden sind, so sind von jeder dieser Betriebsstätten aus die Lohnsteuer-Überweisungslisten besonders auszuschreiben.

(4) Hat ein Arbeitgeber die in mehreren Betriebsstätten einbehaltenen Steuerbeträge durch eine Stelle gesammelt an eine Kasse der Reichsfinanzverwaltung abgeführt, so sind die Überweisungslisten von dieser Stelle aus auszuschreiben. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind befugt, in besonders begründeten Fällen auf Antrag zuzulassen, daß die Überweisungslisten von den einzelnen Betriebsstätten aus ausgeschrieben werden, wenn der Arbeitgeber in der Lage ist, der Kasse der Reichsfinanzverwaltung, an die die Steuerabzugsbeträge abgeführt worden sind, mitzuteilen, wie sich sein Abführungssoll auf die einzelnen Betriebsstätten verteilt. Das gilt sinngemäß auch für die Fälle des § 53 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

## § 4.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer-Überweisungslisten auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn) auszuschreiben. In Spalte 4 der Lohnsteuer-Überweisungsliste ist der Steuerabzugsbetrag anzugeben, der von dem Arbeitslohn einbehalten worden ist, den der Arbeitnehmer in der Zeit bezogen hat, während der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Beschäftigungsgemeinde hatte (Spalte 3). Die Lohnsteuer-Überweisungslisten sind in Spalte 4 aufzurechnen und vom Arbeitgeber oder einer Person, die zur Vertretung der Firma rechtlich befugt ist, zu unterschreiben.

## § 5.

(1) Soweit nach den §§ 2, 3 Lohnsteuer-Überweisungslisten auszuschreiben sind, sind sie mit einer nach Muster 2 abzugebenden Versicherung, daß die Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, spätestens bis zum 29. Februar 1928 dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Beschäftigungsgemeinde liegt, einzusenden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 muß bis zu diesem Tage auch die Mitteilung über die Verteilung der Lohnsteuerbeträge auf die einzelnen Betriebsstätten abgegeben werden.

(2) Sofern Lohnsteuer-Überweisungslisten von einem Arbeitgeber nicht auszusprechen sind, hat er dem Finanzamt Fehlanzeige nach Muster 3 spätestens bis zum 29. Februar 1928 einzusenden.

(3) Die Vordrucke für die Muster 1 bis 3 sind den Arbeitgebern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### § 6.

(1) Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1927 im Markenverfahren nach §§ 54 bis 62 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn durchgeführt worden ist, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, spätestens bis zum 29. Februar 1928 seine Steuerkarte und die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1927 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er zur Zeit der Ablieferung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf die Verpflichtung zur Einsendung oder Übergabe der Steuerkarten und Einlagebogen hat das Finanzamt durch öffentliche Bekanntmachung, der Arbeitgeber durch Anschlag in den Arbeits- und Geschäftsräumen hinzuweisen.

(3) An Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einsendung oder Übergabe der Steuerkarten und Einlagebogen übernehmen; in diesem Falle sind die Steuerkarten und Einlagebogen dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Berlin, den 2. August 1927.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: Zarden.

Lgb. IX. Nr. 2915.

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 21. November 1927.

#### **(Nr. 228.) Mehrgebattergelderfonds.**

Nachdem die kassentechnische Verwaltung des Mehrgebattergelderfonds durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. August d. Js. — E. D. II 2214 — uns übertragen worden ist, ordnen wir hiermit an, daß die von den Herren Superintendenten bisher an die betreffenden Regierungshauptkassen halbjährlich abzuführenden Beträge der eingekommenen Mehrgebattergelder nunmehr an die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern in Stettin, Paradeplatz 40, auf das Konto „Konsistorium, Mehrgebattergelderfonds“ abzuführen sind unter gleichzeitiger Einreichung der Lieferzettel an uns. Die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni jedes Jahres eingehenden Beträge sind von den Herren Geistlichen sofort nach Ablauf des Halbjahres, spätestens jedoch bis zum 20. Juli jedes Jahres, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eingehenden Beträge bis spätestens zum 20. Januar des darauf folgenden Jahres an die Herren Superintendenten abzuführen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, die eingehenden Beträge gesammelt bis spätestens den 1. August für das 1. Halbjahr und bis spätestens den 1. Februar kommenden Jahres für das 2. Halbjahr eines jeden Jahres an die obengenannte Stelle abzuführen. Da der Mehrgebattergelderfonds zur Gewährung von laufenden und einmaligen Unterstützungen an Pfarrwitwen und ältere allein stehende Pfarrtöchter dient, machen wir es den Beteiligten zur besonderen Pflicht, die Termine stets pünktlich einzuhalten, um einen etwaigen Zinsverlust möglichst zu vermeiden.

Lgb. VI. Nr. 4354.

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 22. November 1927.

#### **(Nr. 229.) Kirchlicher Wohlfahrts- und Jugenddienst.**

Dem Verband der evangelischen Wohlfahrtsfleckerinnen Deutschlands (Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission) E. V. hat sich eine besondere Fachgruppe: „Kirchlicher Wohlfahrts- und Jugenddienst“ angegliedert. Berichte dieser Fachgruppe, die über Vorbildung, Fortbildung, Anstellungsverhältnisse, Altersversorgung usw. Auskunft geben, sind von dem genannten Verband, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 18, zu beziehen.

Lgb. VI. Nr. 4254.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. November 1927.

(Nr. 230.) Kirchliches Jahrbuch 1927.

Das von dem Oberkonsistorialrat Professor D. Schneider unter Mitwirkung anderer namhafter Sachkenner herausgegebene Kirchliche Jahrbuch ist im 54. Jahrgang (1927) im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen. Der Entnahme der Anschaffungskosten aus der Kirchenkasse stehen Bedenken von Kirchenaufsichts wegen nicht entgegen.

Lgb. VI. Nr. 4274.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. November 1927.

(Nr. 231.) Evangelische Grenzland-Volkshochschule Brenkenhoffheim in Behle,  
Grenzmark Posen-Westpreußen.

In der Grenzmark Posen-Westpreußen ist mit Hilfe der Regierung die evangelische Heim-Volkshochschule Brenkenhoffheim ins Leben gerufen worden, welche ihren Lehrgang am 3. Januar 1928 beginnt.

In der Volkshochschule finden junge Menschen aus Stadt und Land in der für die Charakterbildung und Lebensauffassung entscheidenden Zeit zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre eine freie und fröhliche Hausgemeinschaft und ernsthafte Bildungsmöglichkeit. Im Winter sollen junge Männer 5 Monate im Heim zubringen, im Sommer junge Mädchen 4 Monate, losgelöst von der häuslichen und beruflichen Tätigkeit, von der gewohnten Umwelt mit den nicht immer günstigen Einflüssen, mit den alltäglichen Sorgen und den oft unverstandenen und darum unwillig getragenen Ansprüchen.

Es kann sich zur Aufnahme melden jeder strebsame junge Mann, ganz gleich welchen Standes und Berufes, im Alter von mindestens 18 Jahren, dem es um seine persönliche Weiterbildung ernstlich zu tun ist.

Einzureichen ist bei der Anmeldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf und Schulabgangszeugnis, bei Antritt des Lehrganges eine polizeiliche Abmeldung.

Die Kosten betragen 40 RM monatlich, im voraus zu bezahlen. Die Leitung ist auch in der Lage, im Falle der Bedürftigkeit Ermäßigungen und Freistellen zu gewähren, so daß geldliche Schwierigkeiten niemanden an der Meldung zu hindern brauchen.

Anmeldungen für den ersten Lehrgang und etwaige Anfragen sind zu richten an den Leiter, Professor Hoffmann, unter der vorläufigen Anschrift: Provinzialverband der Inneren Mission, Schneidemühl, Milchstraße 9.

Lgb. VI. Nr. 4252.

### Personal- und andere Nachrichten.

#### 1. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg hat der Pfarrer Edwin Wohlfahrt in Langenfeld bei Zielenzig, Kirchenkreis Sternberg I, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

#### 2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Richard D o b b e r t am 16. Oktober d. Js. zum Hilfsprediger in Utmalchow, Kirchenkreis Rügenwalde, der Pfarramtskandidat Gotthold L u t s c h e w i t z am 30. Oktober d. Js. zum Provinzialvikar, der Pfarramtskandidat Martin S t r e g e am 30. Oktober d. Js. zum Hilfsprediger an der St. Lukas-Kirche in Stettin, der Pfarramtskandidat Gotthold W e l l m e r am 30. Oktober d. Js. zum Hilfsprediger an der Lutherkirche in Stettin und der Pfarramtskandidat Erwin B e y e r am 13. November d. Js. zum Hilfsprediger in Lauenburg i. Pom.

#### 3. Berufen:

a) Der Hilfsprediger C a u g e r in Benzlaffshagen, zum Pastor in Benzlaffshagen, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. November 1927.

b) Der Pastor P a g é aus Theophilo-Otoni, Brasilien, zum Pastor in Wartenberg, Kirchenkreis Kolbatz, zum 1. November 1927.

- c) Der Pastor **Anieß** in Wildenbruch, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in Seefeld i. Pom., Kirchenkreis Stargard, zum 1. November 1927.
- d) Der Provinzialvikar Lic. **Emil Priewe** in Stralsund, Diözese Stralsund, zum Pastor in Görmin, Diözese Loitz, zum 1. November d. Js.
- e) Der Pastor **Bluth** in Demmin, Kirchenkreis Demmin, zum Pastor in Berchen, Kirchenkreis Demmin, zum 1. Dezember 1927.
- f) Der Pastor **Brandstätter** in Remniz, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum Pfarrer an der vereinigten St. Jacobi-Heilgeist-Kirchengemeinde in Stralsund mit dem Wohnsitz in der früheren Heilgeistgemeinde, zum 1. Dezember 1927.
- g) Der Pastor **Schwarz** in Behrenhoff, Kirchenkreis Greifswald-Land, in die zweite Pfarrstelle an der St. Marien-Kirchengemeinde in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. Dezember 1927.

#### 4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die 3. Pfarrstelle an St. Bartholomäus in **Demmin**, Kirchenkreis Demmin, kommt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Dezember 1927 zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen. Das Pfarrbesetzungsrecht ist noch nicht geklärt. Besoldung nach Gruppe X. Bewerbungen sind vorläufig an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- b) Die Pfarrstelle **Casimirshof**, Kirchenkreis Düblich, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in **Bodstedt**, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch Gemeindevwahl. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in **Behrenhof**, Kirchenkreis Greifswald-Land, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Dezember 1927 frei und ist dann — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — so gleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer Graf Behr auf Behrenhof, Kreis Greifswald, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu **Boehlen**, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und wieder zu besetzen. Das Wahlrecht steht diesmal den kirchlichen Körperschaften zu. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

#### Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, 23. Band, 1927, Verlag des Preussischen statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstr. 28.

Das Jahrbuch enthält neben den alljährlich mitgeteilten Zahlen über die Bevölkerungsbewegung (Abschnitt II), den Angaben über Kirche und Gottesdienst (Abschnitt XIII) und anderen kirchlich interessierenden Übersichten in diesem Jahre besonders den wichtigen Anhang: „Fläche, Wohnbevölkerung und Zugehörigkeit zu Religionsgesellschaften nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung vom 16. Juni 1925 in den Freistaaten Preußen und Waldeck“. Die Angaben sind nach Kreisen gemacht.

Der Preis des Jahrbuchs beträgt einzeln 4 *R.M.*, bei Sammelbestellungen von 10 Stück ab, die unmittelbar an den Verlag zu richten sind, ermäßigt sich der Preis auf je 3,20 *R.M.*

2. Lic. Dr. **Sorn**: Grundfragen der evangelischen Kultur. Furche-Verlag, Berlin. B Bestellung bis zum 20. Dezember 1927, geheftet 3,60 *R.M.*, gebunden 4,80

3. „**An der Schwelle**“, Evangelisches Konfirmandenblatt, herausgegeben von der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt (Inhaber: Verein für Berliner Stadtmision), Berlin SW 61, Johanniterstr. 4—5. Erscheint wöchentlich im Umfang von 8 Seiten mit reichem Bildschmuck.

Der Bezugspreis beträgt pro Vierteljahr:

- 1 bis 10 Stück je 90 Rpf.
- 11 bis 49 Stück je 85 Rpf.
- 50 bis 99 Stück je 80 Rpf.
- ab 100 Stück je 75 Rpf.

4. Kirchenrecht von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf, und Dr. G. Brode, Konsul z. D., Wiesbaden, 1.—5. Auflage, Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld 1927, kartoniert 4 *RM*, Halbleinen (Der Grundriß gibt eine geschichtliche Entwicklung, die Rechtsquellen, die Verfassung und Verwaltung der evangelischen und katholischen Kirche und deutsches Staatskirchenrecht).

5. Kirchenrecht in Frage und Antwort von Hans Fülster, Verlag Emil Roth in Siegen 1927, 4,80 *RM*, Klein 8°, 228 Seiten mit 1571 Fragen und Antworten aus dem gesamten evangelischen und katholischen Kirchenrecht. (Geschichtliche Entwicklung, Rechtsquellen, z. B. Konkordate, Verhältnis der Kirchen zu einander und zum Staat, Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung).

### Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Aufruf des Kuratoriums der Gofnerischen Missionsgesellschaft bei.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde Pö l i z i. Pom. sucht 11 000 *RM* (Elftausend Reichsmark) ganz oder geteilt gegen hypothekarische Sicherheit bei einer Verzinsung von 8 (acht) vom Hundert aufzunehmen. Angebote an den Gemeinde-Kirchenrat.

*1 Beilage*

Seite 200  
(Leerseite)